

Die christliche Wahrheit und Ihre Feinde

Die christliche Wahrheit und Ihre Feinde

Die historische Dauerkonstanz
der Religion und die Dämmerung
des Materialismus im Abendland

Jürgen Bellers,
Markus Porsche-Ludwig

Verlag Traugott Bautz GmbH
Nordhausen 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar.

© Verlag Traugott Bautz GmbH
98734 Nordhausen 2017
ISBN 978-3-95948- 245-5

VORWORT

Zunehmend werden Christen in der säkularen Gesellschaft Deutschlands faktisch diskriminiert, einerseits, weil die Atheisten bewusst provozieren, andererseits, weil Christen ihre Rechte nicht offensiv verteidigen. Gemeinsam sind alle nur dafür, dass man die Muslime angeblich schützen müsse: ein falscher Humanitarismus. Das Buch will Möglichkeiten aufzeigen, wie man sich wehren kann, indem man z.B. gegen Beleidigung und Volksverhetzung kämpft, indem man sich öffentlich und ehrlich sehr empört zeigt, so, wenn Kussparaden in Anwesenheit des Papstes und dergleichen stattfinden. Man kann das ja auch woanders machen. Oder wenn linke Pfarrer nur noch sozialistische Predigten halten – er kann abberufen werden. usw. usf.

Es gibt viele Wege, Christen, werdet hart und kämpferisch wie Jesus im Tempel!!

JB/MPL

INHALT

Arbeitsrecht der Kirchen	9
Baurecht für Kirchengebäude	13
Beichtgeheimnis	17
Bekennnisschulen	19
Demonstrationen	22
Diskriminierungsverbot nach EU-Recht	23
Ehe	24
Gewissen	26
Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit	28
Heiliger Stuhl	32
Hierarchie in den Kirchen	35
Katholische Soziallehre	43
Klagebefugnis der Christen vor Kirchengerichten	44
Konkordate (katholische Kirche) und Staat-Kirchen-Verträge der evangelischen Kirchen	52
Körperschaft des öffentlichen Rechts	56
Kruzifix- und Kopftuch-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts	59
Laizität in Frankreich	62
Recht der deutschen Großkirchen auf Staatsleistungen	63
Rechtssubjekt	65
Religionsunterricht	66
Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften	72
Straftaten gegen Religionen und Weltanschauungen	77
Subsidiaritätsprinzip	93
Zeugen Jehovas	97
<i>Abkürzungen</i>	99
<i>Die Autoren</i>	103

ARBEITSRECHT DER KIRCHEN

Ermächtigung:

Art. 140 GG, partiell eigenes Arbeitsrecht der Kirchen („Kirchenfreiheit“).
(S. Stichwort: *Selbstbestimmungsrecht*).

Formales Recht u.a.:

Arbeitsvertrag nach § 611 BGB = gegenseitiger dauerschuldrechtlicher Vertrag, pflichtiger Austausch von Leistung gegen Vergütung. Keiner kann zu einem Vertrag gezwungen werden (Vertragsautonomie, Art. 2 GG).

Materialies Recht u.a.:

Glaubensstreue der Mitarbeiter; keine Streiks, stattdessen Lohnfestsetzung in paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzten Ausschüssen. Auch beamtenähnliche Arbeitsverhältnisse, z.B. an kirchlichen Schulen; hier legt der Dienstherr einseitig das Gehalt usw. fest. Hier gelten analog die staatlichen Beamtengesetze. Das staatliche Kündigungsschutzgesetz gilt – mit Einschränkungen – auch für die Kirchen.

Prüfschema:

Bedingungen für das Zustandekommen eines Dienst/Arbeitsvertrages nach BGB:

- freies Angebot einer Arbeitskraft und freie Nachfrage durch Arbeitnehmer durch eindeutige Willenserklärungen (§§ 145 BGB), entgeltliche Zahlung der Arbeitskraft
- diesbezügliche schriftliche oder mündliche Willensübereinstimmung beider Seiten
- billiges Ermessen des Arbeitgebers, wo konkret der Arbeitgeber tätig sein wird (Direktionsrecht) (§ 315 BGB)
- gemäß §§ 305 BGB: Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), z.B. bzgl. Mann und Frau, und

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln)

- besondere gesetzliche Vorschriften für Auszubildende, Vorrang des Lehr- über den Arbeitsaspekt hier
- Verbot sittenwidriger Arbeitsverträge
- bei rechtlichen Mängeln des Vertrages kann er angefochten werden
- Vertragsabschlussverbot für Kinder und Beschränkungen für Jugendliche (Jugendschutz)
- Abschlussgebot für Schwerbehinderte ggf. oder Ausgleichzahlungen an die Staatskasse, wenn kein Behinderter eingestellt wird
- besondere Loyalitätspflichten gegenüber dem kirchlichen Dienstherrn.

Ergänzungen aus dem kirchenbezogenen Recht für kirchliche Arbeitsverträge:

- Beachtung der religiösen Vorschriften in der gesamten Lebensführung
- keine Streiks, da kein Klassenkampf in der Kirche
- Kündigung bei Verstoß gegen kirchliche Grundsätze analog zu der höheren Loyalitätspflicht des Beamten gegenüber dem Staat
- je stärker Arbeitnehmer im Bereich der Verkündigung tätig sind, desto höher wird die Loyalitätspflicht.

(Staatliche) Rechtsprechung:

„Ein verhaltensbedingter Kündigungsgrund kann sich auch daraus ergeben, dass ein Arbeitnehmer, der in einer Einrichtung der Kirche tätig ist, auf welche die Grundordnung anwendbar ist, aus der Kirche austritt. Art. 5 Abs. 5 Grundordnung regelt nämlich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus der Kirche austreten, nicht weiterbeschäftigt werden können.“

a) Diese kirchengesetzliche Regelung ist auf das Arbeitsverhältnis der Prozessparteien anwendbar.

aa) Bei der Grundordnung handelt es sich um ein allgemeines Kirchengesetz, das in § 2 Abs. 2 seinen Geltungsbereich dahingehend definiert, dass es auch anzuwenden ist im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands und des Deutschen Caritasverbandes. Die vorgenannten Rechtsträger sind gehalten, die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

Die Beklagte ist ein Rechtsträger des Bischöflichen Stuhles. Dieser hat die Grundordnung für seinen Bereich zum 01.01.1994 rechtsverbindlich in Kraft gesetzt. Mithin gilt die Grundordnung auch für die Arbeitsverhältnisse, welche die Beklagte eingeht, einschließlich jenes mit der Klägerin.

Unabhängig hiervon ist die Regelung der Grundordnung auch auf Grund der arbeitsvertraglichen Verweisung auf die Geltung allgemeiner Kirchengesetze in § 2 des Dienstvertrages vom 03.12.2001 i.V.m. § 4 Abs. 2 AVR auf das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin anwendbar.

bb) Die Anwendung von Art. 5 Abs. 5 Grundordnung verletzt nicht das Grundrecht der Klägerin auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG). Mit dem Grundrecht der Klägerin auf Glaubensfreiheit – hierzu gehört auch die Freiheit aus der Kirche auszutreten – tritt im gegebenen Fall die Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) in Widerstreit. Entscheidend bei der daher vorzunehmenden Güterabwägung, in dessen Rahmen sich beide Verfassungsrechte gegenüberstehen, ist nach Überzeugung der Berufungskammer, dass die Klägerin bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses sich der Rechtsfolgen bewusst sein musste, die ein Kirchenaustritt nach Art. 5 Abs. 5 Grundordnung nach sich zieht. (...)“ [Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 02.07.2008, 7 Sa 250/08].

Analog ist die kirchliche Rechtsprechung, gegen die man sich ggf. an staatliche Gerichte wenden kann.

BAURECHT FÜR KIRCHENGEBÄUDE

Ermächtigung:

Kirchengemeinschaften unterfallen in ihren Bauanträgen an die Kommunen betreffend des Baues einer Kirche den allgemeinen baurechtlichen Genehmigungen der städtischen Bauämter. Es hängt von der Ausgestaltung des Flächennutzungs- und ggf. des Bebauungsplanes (Wohn- oder Industrie- oder Mischgebiete) ab, ob ein Kirchengebäude genehmigt werden kann und darf. Nur in Konflikt- oder Zweifelsfällen kann sich die Religionsgemeinschaft auf ihre Sonderrechte aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. (Art. 4 GG). (Siehe Stichwort: *Glaubensfreiheit*).

So gibt es den Fall einer Kirche, der in einem Industriegebiet eine Kirche genehmigt wurde, wohl rechtswidrig. Da hat das BVerfG dann entschieden, dass aus Art. 4 GG der Ausbau dieser Kirche um eine Krypta nicht verwehrt werden darf. Dabei wirkt dieses Recht umso mehr, je mehr der Glaubenskern betroffen ist. Das gilt z.B. für Katholische Kindergärten in geringerem Maße, die vor allem der Erziehung dienen, nicht dem Gottesdienst.

Rechtsprechung:

„(1) Der einer Religionsgemeinschaft zukommende Grundrechtsschutz umfasst das Recht zu eigener weltanschaulicher oder religiöser Betätigung, zur Verkündigung des Glaubens sowie zur Pflege und Förderung des Bekenntnisses. Hierzu gehören nicht nur kultische Handlungen, die Beachtung und Ausübung religiöser Gebote und Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen, Zeigen von Kirchenfahnen und Glockengeläut, sondern auch religiöse Erziehung, Feiern und andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens sowie allgemein die Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses [vgl. BVerfGE 19, 129 <132>].“

Fällt ein Verhalten danach in den Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, kommt es insoweit nicht mehr darauf an, welche

konkrete Bedeutung ihm nach den Glaubenslehren zukommt. Denn das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen. Dies gilt zum einen für Verhaltensweisen, die nicht über den Bereich der innergemeinschaftlichen Pflege und Betätigung des von der Beschwerdeführerin vertretenen Glaubens hinausreichen, ebenso zum anderen – ungeachtet ihres spezifisch-religiös abgeleiteten Verpflichtungsgrades – auch für Betätigungen, die über den Kreis der Gemeinschaftsmitglieder in die Gesellschaft hineinwirken [vgl. BVerfGE 32, 98 <106 f.>; 33, 23 <28>; 41, 29 <49>; 108, 282 <297>; 137, 273 <305 Rn. 88>; 138, 296 <329 Rn. 85>].

(2) Ausgehend hiervon zählen auch die Bestattung kirchlicher Würdenträger nach bestimmten glaubensgeleiteten Riten und die dementsprechende Totensorge zu den geschützten Betätigungen. Entscheidend dafür ist, dass im syrisch-orthodoxen Glauben in der kultischen Handlung der Hauskirchenbestattung von Priestern, hier in der zur Genehmigung gestellten Krypta, der Glaube seinen Ausdruck findet [vgl. BVerfGE 93, 1 <15 f.>]. Der Nomokanon des Bar Hebraeus legt mit der Bezugnahme auf die Kirche, in welcher der verstorbene Geistliche zuletzt gedient hat, nahe, dass eine Bestattung des Würdenträgers in der Hauskirche aus der Glaubenslehre ableitbar ist. Dies bestätigen die von der Beschwerdeführerin vorgelegten sachkundigen Stellungnahmen. Danach entspricht es alter syrisch-orthodoxer Kirchenlehre, dass die Pfarrer der Gemeinde, in der sie bis zum Lebensende tätig waren, auch in Nähe des Altars, an dem sie ihr priesterliches Amt wahrgenommen haben, zur letzten Ruhe gebettet werden. Das findet seinen Grund darin, dass der Pfarrer mit seiner ganzen Persönlichkeit auch über den Tod hinaus an seine Gemeinde gebunden sein soll. Die Bestattung in der Kirche soll zum Ausdruck bringen, dass die Kontinuität und Sukzession im Pfarramt über den Tod hinaus wirkt. Nur die Hauskirchenbestattung soll die wöchentliche Zwiesprache des Geistlichen mit seinen Amtsvorgängern zur Vorbereitung auf die sonntägliche Messe erlauben. Demgemäß soll die kircheneigene Krypta für Diener des Altars in Hörweite zu jenem Altar, an dem sie gedient haben, integraler Bestandteil eines Kirchengebäudes

sein, das der authentischen syro-antiochenischen Überlieferung treu sein will.

bb) Der in der Versagung der Einrichtung einer Krypta liegende Eingriff erweist sich verfassungsrechtlich als nicht gerechtfertigt. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Bedeutung der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit bei der Anwendung der einfachrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsvorschrift des § 31 BauGB und der Auslegung der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe nicht hinreichend Rechnung getragen.“ [BVerfG 9.5.16].

Formales Recht:

Kircheninterne Bauordnungen: z.B. die Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover [vom 15. Dezember 2006, KABl. 2006, S. 219]:

§ 5 Baubegehungen

- (1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, jährlich einmal eine Begehung ihrer Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen durchzuführen. Die jährliche Baubegehung entfällt, wenn in demselben Jahr eine Baubegehung nach Absatz 2 stattfindet.
- (2) Alle drei Jahre ist die Baubegehung durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege oder eine fachkundige Person vorzunehmen.

§ 6 Begriff der Baumaßnahme

Baumaßnahmen sind der Neubau, die Erweiterung, der Abbruch, die Änderung, die Instandsetzung und die Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen.

§ 7 Verantwortung der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden sind als Bauherrinnen für Baumaßnahmen verantwortlich. Sie entscheiden im Rahmen des landeskirchlichen Rechts über die Art und Weise ihrer Durchführung.
- (2) Die Betreuung einer Baumaßnahme können die Kirchengemeinden dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege, einem Technischen Mitarbeiter oder einer Technischen Mitarbeiterin des

Kirchenkreises oder durch schriftlichen Auftrag einem Architekten oder einer Architektin übertragen.

§ 8 Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Baumaßnahmen dürfen nur dann durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn
 1. sie dem öffentlichen Baurecht entsprechen,
 2. die Finanzierung gesichert ist und
 3. bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege bestätigt, dass gegen die Art und Weise der Durchführung der Baumaßnahme keine baufachlichen oder denkmalpflegerischen Bedenken bestehen und die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist oder gemäß § 11 als erteilt gilt.
- (2) Die Bestätigung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt als erteilt, wenn sich das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Bestätigung zu der Baumaßnahme schriftlich geäußert hat.
- (3) Macht das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege baufachliche oder denkmalpflegerische Bedenken geltend, so kann eine Baumaßnahme gleichwohl aus übergeordneten kirchlichen Interessen genehmigt werden.

BEICHTGEHEIMNIS*Ermächtigung:***STRAFPROZESSORDNUNG****§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger**

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
1. Geistliche [Herv. d. Verf.] über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 3. Rechtsanwälte und sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; (...).

ZIVILPROZESSORDNUNG**§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen**

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
 2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche [Herv. d. Verf.] in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt; (...).

BEKENNTNISSCHULEN

(Ersatz/Privatschulen) der Religionsgemeinschaften

*Ermächtigung:***Art. 7 GG**

(…)

- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. (…)

„Es besteht ein Recht darauf, Bekenntnisschulen einzurichten (inkl. eines Anspruchs auf staatliche Finanzierung nach einer Probezeit), wenn folgende Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind:

- (1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.
- (2) Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.

- (3) Ersatzschulen sind berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.
- (4) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG).
- (5) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule erfordern darüber hinaus die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Trägers; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen.
- (6) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.
- (7) Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat.“ (§ 101 Schulgesetz NRW).

Eine Bedürfnisprüfung findet nicht statt, so dass das Argument, eine staatliche Schule sei ja nah vorhanden, nicht sticht. Allerdings muss eine Mindestzahl an Lehrern und Schülern gegeben sein, so dass ein mehrklassiger Unterricht in mehreren Jahrgängen möglich ist, an Grundschulen z.B. 1 Klasse (z.B. mit 5 Schülern) in 4 Jahrgängen, d.h. mindestens 20 Schüler und 4 Lehrer oder mehr. Die Dauer der Schule muss gewährleistet sein (so die Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums).

Rechtsprechung:

„Auch im Hinblick auf den Vergleich zu öffentlichen Schulen zeigt die Beschwerde nicht auf, inwiefern die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, die gesetzliche Ersatzschulförderung gemäß §§ 17 f. PSchG führe nicht zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung gegenüber öffentlichen Schulen, eine bislang höchstrichterlich ungeklärte Rechtsfrage im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG aufwerfen könnte, deren Klärung im Revisionsverfahren zu erwarten ist. Die Beschwerde wendet sich lediglich dagegen, dass der Verwaltungsgerichtshof – auf Grundlage höchstrichterlich bereits entfalteter Maßgaben – einen Verstoß gegen diese Norm verneint hat. Unabhängig hiervon ist zu gegenwärtigen, dass Art. 7 Abs. 4 GG den Staat zwar dazu verpflichtet, durch Einsatz staatlicher Finanzförderung das Existenzminimum der Institution Ersatzschule sicherzustellen [Urteil vom 21. Dezember 2011 a.a.O. Rn. 21], ihm jedoch mitnichten aufgibt, Ersatzschulen finanzielle Mittel in der Höhe zuzuwenden, die er für öffentliche Schulen aufwendet. Die hierin markierten, prinzipiellen Grenzen der staatlichen Förderpflicht würden offenkundig unterlaufen werden können, dürfte dem Staat durch Ersatzschulträger – gestützt auf Art. 3 Abs. 1 GG – vorgehalten werden, die von ihm gewährte Förderung sei nicht hinreichend, um in Bezug auf einzelne Kostenpositionen – wie etwa die von der Beschwerde herausgegriffenen Lehrergehälter – ein dem öffentlichen Schulwesen betragsmäßig entsprechendes Finanzierungsniveau zu gewährleisten. Von daher kann es von vornherein nicht darauf ankommen, inwiefern das Gehalt von ‚Waldorflehrern‘ tatsächlich hinter demjenigen von Lehrern öffentlicher Schulen zurückbleibt, inwiefern sich in der tatsächlichen Gehaltshöhe bei ‚Waldorflehrern‘ die Länge ihrer Ausbildung reflektiert und ob – wie die Beschwerde meint [Beschwerdebegründung S. 22] – in diesem Zusammenhang die Feststellungen im angefochtenen Urteil verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind.“ [BVerwG 6 B 32.13].

DEMONSTRATIONEN

Ermächtigung:

Art. 8 GG:

- „(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.“

D.h., Demonstrationen sind natürlich erlaubt, man muss sie zuvor nur beim Ordnungsamt anmelden. Nur, wenn die konkrete Gefahr von Gewalt bei einer Demonstration besteht oder diese von einer verfassungsfeindlichen Organisation betrieben wird, kann sie verboten werden.

Selbst sog. Sitzblockaden sind unter Umständen erlaubt, d.h. die Sperrung eines Weges z.B., so dass andere ihn nicht mehr passieren können. Sitzblockaden werden meist nicht mehr als Nötigung bestraft, weil das BVerfG damit den Nötigungsbegriff als zu unbestimmt und weit ausgedehnt betrachtet.